

Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/26.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Basis der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses vor, die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025/26 zu bestellen sowie allenfalls auch zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025/26, soweit dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften für das Geschäftsjahr 2025/26 erforderlich ist.

Begründung

Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/26 sowie des Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung, soweit dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften für das Geschäftsjahr 2025/26 erforderlich ist, vorgelegt.

Diese Empfehlung enthält als ersten Vorschlag die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, und als zweiten Vorschlag die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, wobei der Prüfungsausschuss seine Präferenz für die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mitgeteilt hat.

Die Empfehlung und die Präferenz basieren auf dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, das der Prüfungsausschuss nach Artikel 16 Verordnung (EU) Nr. 537/2014¹ im Wege einer öffentlichen Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz 2018² durchgeführt hat.

Auf Grundlage der in diesem Verfahren angewandten transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlkriterien wurde die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, vor der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, als Bestbieter ermittelt.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Art auferlegt wurde.

Zur Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025/26 hält der Aufsichtsrat fest, dass die Richtlinie (EU) 2022/2464³, die börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden ist. Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/26 zu vermeiden, soll bereits in dieser Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

-
- 1 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.
 - 2 Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen.
 - 3 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.